

# Müritz-Sparkasse

## Offenlegungsbericht nach CRR zum 31. Dezember 2020



**Müritz-Sparkasse**  
Mit uns auf dem richtigen Kurs!

## Inhaltsverzeichnis

Abkürzungsverzeichnis	3
1 Allgemeine Informationen	4
1.1 Einleitung und allgemeine Hinweise	4
1.2 Anwendungsbereich (Art. 431, 436 CRR sowie § 26a KWG)	4
1.3 Einschränkungen der Offenlegungspflicht (Art. 432 CRR)	4
1.4 Medium der Offenlegung (Art. 434 CRR)	5
1.5 Häufigkeit der Offenlegung (Art. 433 CRR)	5
2 Risikomanagement (Art. 435 CRR)	6
2.1 Angaben zum Risikomanagement und zum Risikoprofil (Art. 435 (1) CRR)	6
2.2 Angaben zur Unternehmensführung (Art. 435 (2) CRR)	6
3 Eigenmittel (Art. 437 CRR)	8
3.1 Eigenkapitalüberleitungsrechnung	8
3.2 Hauptmerkmale sowie vollständige Bedingungen der begebenen Kapitalinstrumente	9
3.3 Art und Beträge der Eigenmittelelemente	9
4 Eigenmittelanforderungen (Art. 438 CRR)	10
5 Kapitalpuffer (Art. 440 CRR)	12
6 Kreditrisikoanpassungen (Art. 442 CRR)	14
6.1 Angaben zur Struktur des Kreditportfolios	14
6.2 Angaben zu überfälligen sowie notleidenden Positionen und zur Risikovorsorge	18
7 Inanspruchnahme von ECAI und ECA (Art. 444 CRR)	22
8 Beteiligungen im Anlagebuch (Art. 447 CRR)	24
9 Kreditrisikominderungstechniken (Art. 453 CRR)	26
10 Marktrisiko (Art. 445 CRR)	27
11 Zinsrisiko im Anlagebuch (Art. 448 CRR)	28
12 Gegenparteiausfallrisiko (Art. 439 CRR)	30
13 Operationelles Risiko (Art. 446 CRR)	31
14 Belastete und unbelastete Vermögenswerte (Art. 443 CRR)	32
15 Vergütungspolitik (Art. 450 CRR)	36
16 Verschuldung (Art. 451 CRR)	37

### Anlage I Eigenmittelelemente

## Abkürzungsverzeichnis

a. F.	Alte Fassung
BaFin	Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht
BFA	Bankenfachausschuss beim Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e. V.
BIA	Basisindikatoransatz
CRD	Capital Requirements Directive
CRR	Capital Requirements Regulation
DV	Datenverarbeitung
EBA	Europäische Bankenaufsichtsbehörde
ECA	Exportversicherungsagentur
ECAI	Aufsichtsrechtlich anerkannte Ratingagentur
EWB	Einzelwertberichtigung
ggf.	gegebenenfalls
GuV	Gewinn- und Verlustrechnung
HGB	Handelsgesetzbuch
IDW	Institut der Wirtschaftsprüfer e. V., Düsseldorf
IRB-Ansatz	auf interne Beurteilungen basierender Ansatz
IVV	Institutsvergütungsverordnung
i. S.	im Sinne
i. V. m.	in Verbindung mit
k. A.	keine Angabe (ohne Relevanz)
KMU	kleine und mittlere Unternehmen
KRMT	Kreditrisikominderungstechniken
KSA	Kreditrisiko-Standardansatz
KWG	Gesetz über das Kreditwesen (Kreditwesengesetz)
MaRisk	Mindestanforderungen an das Risikomanagement der Kreditinstitute
OGA	Organismen für gemeinsame Anlagen
PWB	Pauschalwertberichtigungen
SolvV	Solvabilitätsverordnung

Aus rechentechnischen Gründen können Rundungsdifferenzen von bis zu 0,1 Mio. Euro auftreten.

## 1 Allgemeine Informationen

### 1.1 Einleitung und allgemeine Hinweise

Seit der Überarbeitung der aufsichtsrechtlichen Regelungen zur angemessenen Eigenkapitalausstattung international tätiger Banken durch den Baseler Ausschuss für Bankenaufsicht im Jahr 2004 besteht das Grundkonzept aus drei sich ergänzenden Säulen. Die dritte Säule ergänzt die quantitativen Vorgaben der ersten Säule (insbesondere Mindestkapitalanforderungen) und das interne Risikomanagement sowie Prüfungsverfahren der Bankenaufsicht (zweite Säule). Mit der dritten Säule verfolgt die Aufsicht das Ziel, die Marktdisziplin zu erhöhen, indem Marktteilnehmern umfassende Informationen zum Risikoprofil eines Instituts zugänglich gemacht werden.

In Deutschland wurden die erweiterten Offenlegungsanforderungen der dritten Säule zum 1. Januar 2007 mit dem neuen § 26a KWG und der Einführung der Solvabilitätsverordnung (SolvV) in nationales Recht umgesetzt. Seit dem 1. Januar 2014 gelten in der gesamten Europäischen Union die Offenlegungsanforderungen der Capital Requirements Regulation (CRR), die die bisherigen SolvV-Vorgaben ablösen. Die bislang in § 7 IVV a. F. geregelte Offenlegung von Informationen zur Vergütungspolitik findet sich nun ebenfalls in der CRR wieder.

Die im Bericht enthaltenen quantitativen Angaben entsprechen grundsätzlich dem Stand des Meldestichtags zum Ultimo Dezember des Berichtsjahres. Davon abweichend erfolgen die Angaben zu Kreditrisikoanpassungen auf Basis des festgestellten Jahresabschlusses.

### 1.2 Anwendungsbereich (Art. 431, 436 CRR sowie § 26a KWG)

Die nachfolgenden Ausführungen enthalten die Angaben zum Anwendungsbereich der Offenlegung gemäß Artikel 431, 436 CRR sowie § 26a (1) Satz 1 KWG.

Die Müritz-Sparkasse ist ein Einzelinstitut. Sie unterhält keine Tochtergesellschaften und ist zu keiner Institutsgruppe oder Finanzholdinggruppe zugehörig. Die Offenlegung erfolgt dementsprechend auf Einzelinstitutsebene.

### 1.3 Einschränkungen der Offenlegungspflicht (Art. 432 CRR)

Die Müritz-Sparkasse macht von den Ausnahmeregelungen gemäß Artikel 432 CRR, bestimmte nicht wesentliche und vertrauliche Informationen bzw. Geschäftsgeheimnisse von der Offenlegung auszunehmen, grundsätzlich keinen Gebrauch.

Eine Prüfung der Angemessenheit bei der Nicht-Offenlegung von nicht wesentlichen Informationen gemäß den Vorgaben im BaFin-Rundschreiben 05/2015 (BA) wurde durchgeführt und entsprechend dokumentiert.

Folgende Ausnahmen im Zusammenhang mit wesentlichen Informationen wurden angewendet:

- Bei Positionen unterhalb der 5 Prozent-Grenze ist eine weitere Aufschlüsselung unter Materialitätsgesichtspunkten nicht erforderlich.

Davon unabhängig besitzen folgende Offenlegungsanforderungen der CRR aktuell keine Relevanz für die Müritz-Sparkasse:

- Art. 438 CRR Buchstabe b (Keine Offenlegung von Kapitalaufschlägen gemäß Artikel 104 (1) Buchstabe a CRD von der Aufsicht gefordert.)
- Art. 441 CRR (Die Müritz-Sparkasse ist kein global systemrelevantes Institut.)
- Art. 449 CRR (Verbriefungspositionen sind nicht vorhanden.)

- Art. 452 CRR (Für die Ermittlung der Kreditrisiken wird nicht der IRB-Ansatz, sondern der KSA zugrunde gelegt.)
- Art. 454 CRR (Die Müritz-Sparkasse verwendet keinen fortgeschrittenen Messansatz für operationelle Risiken.)
- Art. 455 CRR (Die Müritz-Sparkasse verwendet kein internes Modell für das Marktrisiko.)

#### **1.4 Medium der Offenlegung (Art. 434 CRR)**

Die offen zu legenden Informationen gemäß Artikel 434 CRR werden auf der Homepage der Müritz-Sparkasse veröffentlicht.

Der Offenlegungsbericht bleibt bis zur Veröffentlichung des folgenden Offenlegungsberichtes auf der Homepage der Müritz-Sparkasse jederzeit zugänglich. Der elektronische Zugang zum Offenlegungsbericht ist ohne namentliche Registrierung möglich.

Ein Teil der gemäß CRR offenzulegenden Informationen findet sich im Lagebericht der Müritz-Sparkasse. In diesen Fällen enthält der Offenlegungsbericht gemäß Artikel 434 (1) Satz 3 CRR einen Hinweis auf die Veröffentlichung der Informationen im Lagebericht.

#### **1.5 Häufigkeit der Offenlegung (Art. 433 CRR)**

Gemäß Artikel 433 CRR müssen die nach Teil 8 CRR (Artikel 431 bis 455) erforderlichen Angaben mindestens einmal jährlich offen gelegt werden.

Die Müritz-Sparkasse hat anhand der in Artikel 433 Satz 3 CRR dargelegten Merkmale sowie der Vorgaben des BaFin-Rundschreibens 05/2015 (BA) geprüft, ob die Offenlegung mehr als einmal jährlich ganz oder teilweise zu erfolgen hat. Die Prüfung der Müritz-Sparkasse hat ergeben, dass eine jährliche Offenlegung ausreichend ist.

## 2 Risikomanagement (Art. 435 CRR)

### 2.1 Angaben zum Risikomanagement und zum Risikoprofil (Art. 435 (1) CRR)

Die Anforderungen und Informationen gemäß Art. 435 (1) Buchstaben a) bis d) CRR hinsichtlich der Risikomanagementziele und -politik einschließlich der Risikomanagementverfahren und -systeme sind im Lagebericht nach § 289 HGB unter Gliederungspunkt 5 offengelegt. Der Lagebericht wurde vom Vorstand genehmigt und im elektronischen Bundesanzeiger veröffentlicht.

#### Erklärung des Vorstandes gemäß Art. 435 (1) Buchstaben e) und f) CRR

Der Vorstand erklärt gemäß Art. 435 (1) Buchstabe e) CRR, dass die eingerichteten Risikomanagementverfahren den gängigen Standards entsprechen und dem Risikoprofil und der Risikostrategie der Sparkasse angemessen sind.

Der Lagebericht enthält unter Gliederungspunkt 5 den Risikobericht. Dieser beschreibt das Risikoprofil der Sparkasse und enthält wichtige Kennzahlen und Angaben zum Risikomanagement. Der Risikobericht stellt die Risikoerklärung nach Art. 435 (1) Buchstabe f) CRR dar.

### 2.2 Angaben zur Unternehmensführung (Art. 435 (2) CRR)

#### Informationen zu Mandaten des Leitungsorgans

	Anzahl der Leitungsfunktionen	Anzahl der Aufsichtsfunktionen
Ordentliche Mitglieder des Vorstands	0	0
Ordentliche Mitglieder des Verwaltungsrats	0	2

**Tabelle: Anzahl der von Mitgliedern des Leitungsorgans bekleideten Leitungsfunktionen und Aufsichtsfunktionen zum 31. Dezember 2020 (Art. 435 (2) Buchstabe a) CRR)**

In den Angaben sind die Mandate aufgeführt, für deren Wahrnehmung gemäß §§ 25c und 25d KWG Beschränkungen bestehen. Die jeweiligen Leitungsfunktionen und Aufsichtsfunktionen im eigenen Institut sind nicht mitgezählt.

#### Auswahl- und Diversitätsstrategie für die Mitglieder des Leitungsorgans (Art. 435 (2) Buchstaben b) und c) CRR)

Die Regelungen für die Auswahl der Mitglieder des Vorstands sowie des Verwaltungsrats sind, neben den gesetzlichen Regelungen, im KWG und im Sparkassengesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern, in der Satzung sowie der Geschäftsordnung für den Vorstand bzw. den Verwaltungsrat der Sparkasse enthalten.

Danach bestellt der Verwaltungsrat die Mitglieder des Vorstands für höchstens sechs Jahre und bestimmt den Vorsitzenden und dessen Stellvertreter. Aus wichtigem Grund kann der Verwaltungsrat die Bestellung widerrufen. Bei der Neubesetzung des Vorstands achtet der Verwaltungsrat darauf, dass die Kenntnisse, Fähigkeiten und Erfahrungen der Mitglieder des Vorstands ausgewogen sind. Darüber hinaus werden bei den Entscheidungen die Vorgaben des Gleichbehandlungsgesetzes (AGG) sowie das Landesbehindertengleichstellungsgesetz M-V beachtet. Bei gleicher Eignung erfolgt die Besetzung von Vorstandsposten entsprechend des Gleichstellungsgesetzes mit einem Vertreter des unterrepräsentierten Geschlechts.

Der regionale Sparkassenverband unterstützt den Verwaltungsrat bei der Ermittlung von geeigneten Bewerbern für die Besetzung des Vorstandspostens. Dabei wird insbesondere Wert auf die persönliche Zuverlässigkeit sowie die fachliche Eignung gelegt. Die fachliche Eignung setzt voraus, dass in ausreichendem Maß theoretische (abgeschlossenes Fach- / Hochschulstudium oder vergleichbare Qualifikation) und praktische (z. B. mehrjährige Berufserfahrung im einschlägigen Bereich, Fachkenntnisse, Führungserfahrung, Kreditentscheidungskompetenz) Kenntnisse vorhanden sind. Die Vorgaben des BaFin-Merkblatts für die Prüfung der fachlichen Eignung und Zuverlässigkeit von Geschäftsleitern werden beachtet. Die Mitglieder des Vorstands verfügen über eine langjährige Berufserfahrung sowie umfangreiche Fachkenntnisse und Fähigkeiten in der Kreditwirtschaft.

Die Mitglieder des Verwaltungsrats der Sparkasse werden im Wesentlichen durch den Landkreis Mecklenburgische Seenplatte als Träger der Müritz-Sparkasse entsandt. Daneben werden weitere Mitglieder des Verwaltungsrats (Bedienstetenvertreter) auf der Grundlage des Sparkassengesetzes für das Land Mecklenburg-Vorpommern durch die Arbeitnehmer gewählt. Die Mitglieder des Verwaltungsrats sind ehrenamtlich tätig. Vorsitzender des Verwaltungsrats ist der Landrat des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte. Die Mitglieder des Verwaltungsrats haben Schulungen an der Sparkassenakademie besucht bzw. verfügen über langjährige Berufserfahrung als Mitarbeiter der Sparkasse, so dass ausreichende Kenntnisse und Sachverstand für die Tätigkeit im Verwaltungsrat der Sparkasse vorhanden sind. Die Vorgaben des BaFin-Merkblatts zur Kontrolle der Mitglieder von Verwaltungs- und Aufsichtsorganen werden beachtet. Aufgrund dieser sparkassenrechtlichen Gegebenheiten ist die Festlegung und Umsetzung einer eigenständigen Diversitätsstrategie für den Verwaltungsrat nicht möglich.

#### **Angaben zum Risikoausschuss (Art. 435 (2) Buchstabe d) CRR)**

Die entsprechenden Aufgaben werden durch den gesamten Verwaltungsrat wahrgenommen.

#### **Informationsfluss an das Leitungsorgan bei Fragen des Risikos (Art. 435 (2) Buchstabe e) CRR)**

Die Informationen zur Risikoberichterstattung an den Vorstand sowie den Verwaltungsrat sind unter Gliederungspunkt 2 Risikomanagement (Art. 435 CRR) bzw. im Lagebericht der Müritz-Sparkasse nach § 289 HGB unter Gliederungspunkt 5 offengelegt. Der Verwaltungsrat der Müritz-Sparkasse ist im Jahr 2020 zu vier Sitzungen zusammengekommen. Vierteljährlich wurde der Verwaltungsrat über die Risikosituation der Müritz-Sparkasse informiert.

### 3 Eigenmittel (Art. 437 CRR)

#### 3.1 Eigenkapitalüberleitungsrechnung

(Angaben gemäß Art. 437 (1) Buchstabe a) CRR i. V. m. Anhang I der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 1423/2013)

Die in der CRR geforderte vollständige Abstimmung der aufsichtsrechtlichen Kapitalposten mit den relevanten Bilanzposten ist in der folgenden Tabelle dargestellt:

Handelsbilanz zum 31.12.2020		Überleitung		Eigenmittel zum Meldestichtag 31.12.2020		
Passivposition		Bilanzwert		Hartes Kernkapital	Zusätzliches Kernkapital	Ergänzungs- kapital
		Euro	Euro	Euro	Euro	Euro
9.	Nachrangige Verbindlichkeiten	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
10.	Genussrechtskapital	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
11.	Fonds für allgemeine Bankrisiken	26.300.000,00	800.000,00 1)	25.500.000,00	0,00	0,00
12.	Eigenkapital					
	a) gezeichnetes Kapital	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	b) Kapitalrücklage	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	c) Gewinnrücklagen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	ca) Sicherheitsrücklage	43.340.025,66	0,00	43.340.025,66	0,00	0,00
	cb) andere Rücklagen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	d) Bilanzgewinn	819.104,09	819.104,09 2)	0,00	0,00	0,00
Sonstige Überleitungskorrekturen						
Allgemeine Kreditrisikoanpassungen (Art. 62c CRR) *)				0,00	0,00	2.000.000,00
Unternehmen der Finanzbranche (Art. 66 CRR)				0,00	0,00	0,00
Immaterielle Vermögensgegenstände (Art. 36 (1) Buchst. b, 37 CRR)				-200.000,00	0,00	0,00
Aktive latente Steuern (Art. 36 (1) Buchstabe c, 38 CRR):				0,00	0,00	0,00
Vorsichtige Bewertung von Fair Value Positionen (Art. 34, 105 CRR)				0,00	0,00	0,00
Übergangsvorschriften (Art. 478 CRR)				0,00	0,00	0,00
Bestandsschutz für Kapitalinstrumente (Artikel 484 CRR):				0,00	0,00	0,00
				<b>68.640.025,66</b>	<b>0,00</b>	<b>2.000.000,00</b>
1) Anrechnung der Zuführung erst nach Feststellung der Bilanz im Folgejahr möglich						
2) Anrechnung des Bilanzgewinns erst nach Feststellung der Bilanz im Folgejahr möglich						
*) Als Ergänzungskapital angerechnete Vorsorgereserven nach § 340f HGB						

**Tabelle: Eigenkapital-Überleitungsrechnung**



Die Daten entstammen den Bilanzpositionen des geprüften Jahresabschlusses 2020 sowie den aufsichtsrechtlichen Meldungen zu den Eigenmitteln per 31.12.2020.

### **3.2 Hauptmerkmale sowie vollständige Bedingungen der begebenen Kapitalinstrumente**

**(Angaben gemäß Art. 437 (1) Buchstaben b) und c) CRR i. V. m. Anhang II der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 1423/2013)**

Die Müritz-Sparkasse hat keine anererkennungsfähigen Kapitalinstrumente begeben.

### **3.3 Art und Beträge der Eigenmittelelemente**

**(Angaben gemäß Artikel 437 (1) Buchstaben d) und e) CRR i. V. m. Anhang IV der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 1423/2013)**

Eine detaillierte Aufstellung der Eigenmittelelemente ist der Anlage I zum Offenlegungsbericht zu entnehmen.

Art. 437 (1) Buchstabe f) CRR findet keine Anwendung.

## 4 Eigenmittelanforderungen (Art. 438 CRR)

### Qualitative Angaben (Art. 438 Buchstabe a) CRR)

Die Angemessenheit der Eigenmittel der Müritz-Sparkasse richtet sich nach den Vorschriften der CRR.

Gemäß Artikel 465 CRR i. V. m. Art. 92 CRR musste zum Berichtsstichtag die harte Kernkapitalquote mindestens 4,5 Prozent und die Kernkapitalquote mindestens 6,0 Prozent betragen. Zum Meldestichtag Dezember 2020 betrug die Kernkapitalquote der Müritz-Sparkasse 17,8 Prozent sowie die Gesamtkennziffer 18,3 Prozent.

Die Unterlegung des Adressenausfallrisikos erfolgt nach der Methodik des Kreditrisikostandardansatzes. Für sämtliche Marktrisiken werden die aufsichtsrechtlichen Standardmethoden angewendet. Der Unterlegungsbetrag für das operationelle Risiko wird nach dem Basisindikatoransatz ermittelt.

Für die interne Risikosicht hat die Müritz-Sparkasse Marktpreis-, Adressen- und Liquiditäts-, operationelle sowie Beteiligungsrisiken als wesentliche Risiken identifiziert und in den Risikosteuerungs- und -managementprozess eingebunden (siehe auch Beschreibung der Risikoarten/-kategorien unter Punkt 2 Risikomanagement Artikel 435 CRR).

Art. 438 Buchstabe b) CRR besitzt für die Müritz-Sparkasse keine Relevanz.

**Quantitative Angaben (Art. 438 Buchstaben c) bis f) CRR)**

Eigenmittelanforderungen per 31.12.2020	Betrag
	(Euro)
<b>Kreditrisiko</b>	
<b>Standardansatz</b>	
Zentralstaaten oder Zentralbanken	0,00
Regionale oder lokale Gebietskörperschaften	0,00
Öffentliche Stellen	8.866,66
Multilaterale Entwicklungsbanken	0,00
Internationale Organisationen	0,00
Institute	1.800.672,42
Unternehmen	13.630.143,82
Mengengeschäft	1.753.502,35
Durch Immobilien besicherte Positionen	3.821.842,46
Ausgefallene Positionen	451.405,06
Mit besonders hohen Risiken verbundene Positionen	0,00
Gedeckte Schuldverschreibungen	253.832,88
Verbriefungspositionen	0,00
Institute und Unternehmen mit kurzfristiger Bonitätsbeurteilung	0,00
OGA	4.153.077,14
Beteiligungspositionen	825.164,60
Sonstige Posten	239.510,92
<b>Marktrisiko des Handelsbuchs</b>	
Standardansatz	0,00
Interner Modellansatz	0,00
<b>Fremdwährungsrisiko</b>	
Netto-Fremdwährungsposition	936.165,47
<b>Abwicklungsrisiko</b>	
Abwicklungs- / Lieferisiko	0,00
<b>Warenpositionsrisiko</b>	
Laufzeitbandverfahren	0,00
Vereinfachtes Verfahren	0,00
Erweitertes Laufzeitbandverfahren	0,00
<b>Operationelle Risiken</b>	
Basisindikatoransatz	2.947.252,66
Standardansatz	0,00
Fortgeschrittener Messansatz (AMA)	0,00
<b>CVA Risiko</b>	
Abwicklungs- / Lieferisiko	5.229,89

**Tabelle: Eigenmittelanforderungen nach Risikoarten und Risikopositionsklassen**

## 5 Kapitalpuffer (Art. 440 CRR)

Die Offenlegung des institutsindividuellen antizyklischen Kapitalpuffers erfolgte analog der Ermittlung für Zwecke der Eigenmittelunterlegung. Für Fondspositionen erfolgt somit eine Durchschau gemäß den aufsichtlichen Vorgaben. Die folgenden Tabellen stellen die geographische Verteilung der für die Berechnung des Kapitalpuffers wesentlichen Kreditrisikopositionen sowie die Ermittlung des institutsindividuellen antizyklischen Kapitalpuffers zum 31. Dezember 2020 dar.

31.12.2020	Allgemeine Kreditrisikopositionen		Risikoposition im Handelsbuch		Verbriefungsrisikoposition		Eigenmittelanforderungen				Gewichtungen der Eigenmittelanforderungen	Quote des antizyklischen Kapitalpuffers
	Risikopositionswert (SA)	Risikopositionswert (IRB)	Summe der Kauf- und Verkaufsp. im Handelsbuch	Wert der Risikoposition im Handelsbuch (interne Modelle)	Risikopositionswert (SA)	Risikopositionswert (IRB)	Davon: Allgemeine Kreditrisikopositionen	Davon: Risikopositionen im Handelsbuch	Davon: Verbriefungsrisikopositionen	Summe		
	Mio. EUR											
Deutschland	490,6	0	0	0	0	0	21,7	0	0	21,7	0,88	0,00
Frankreich	6,3	0	0	0	0	0	0,5	0	0	0,5	0,02	0,00
Vereinigte Staaten von Amerika	5,1	0	0	0	0	0	0,4	0	0	0,4	0,02	0,00
Großbritannien o. GG,JE,IM	5,0	0	0	0	0	0	0,4	0	0	0,4	0,02	0,00
Niederlande	4,4	0	0	0	0	0	0,3	0	0	0,3	0,01	0,00
Luxemburg	2,8	0	0	0	0	0	0,2	0	0	0,2	0,01	0,25
Österreich	1,5	0	0	0	0	0	0,1	0	0	0,1	0,00	0,00
Italien	1,4	0	0	0	0	0	0,1	0	0	0,1	0,00	0,00
Schweden	1,2	0	0	0	0	0	0,1	0	0	0,1	0,00	0,00
Finnland	1,2	0	0	0	0	0	0,1	0	0	0,1	0,00	0,00
Belgien	1,1	0	0	0	0	0	0,1	0	0	0,1	0,00	0,00
Portugal	0,9	0	0	0	0	0	0,1	0	0	0,1	0,00	0,00
Spanien	0,8	0	0	0	0	0	0,1	0	0	0,1	0,00	0,00
Irland	0,7	0	0	0	0	0	0,1	0	0	0,1	0,00	0,00
Polen	0,5	0	0	0	0	0	0,0	0	0	0,0	0,00	0,00
Australien	0,5	0	0	0	0	0	0,0	0	0	0,0	0,00	0,00
Japan	0,4	0	0	0	0	0	0,0	0	0	0,0	0,00	0,00
Dänemark	0,4	0	0	0	0	0	0,0	0	0	0,0	0,00	0,00
Schweiz	0,4	0	0	0	0	0	0,0	0	0	0,0	0,00	0,00
Tschechische Republik	0,3	0	0	0	0	0	0,0	0	0	0,0	0,00	0,50
Russ. Föderation (ehem. Russland)	0,3	0	0	0	0	0	0,0	0	0	0,0	0,00	0,00
Norwegen	0,3	0	0	0	0	0	0,0	0	0	0,0	0,00	1,00
Mexiko	0,2	0	0	0	0	0	0,0	0	0	0,0	0,00	0,00
Ungarn	0,2	0	0	0	0	0	0,0	0	0	0,0	0,00	0,00
China, VR	0,2	0	0	0	0	0	0,0	0	0	0,0	0,00	0,00
Neuseeland	0,2	0	0	0	0	0	0,0	0	0	0,0	0,00	0,00
Hongkong	0,2	0	0	0	0	0	0,0	0	0	0,0	0,00	1,00
Kaimaninseln	0,1	0	0	0	0	0	0,0	0	0	0,0	0,00	0,00
Brit. Jungferninseln	0,1	0	0	0	0	0	0,0	0	0	0,0	0,00	0,00
Kasachstan	0,1	0	0	0	0	0	0,0	0	0	0,0	0,00	0,00
Korea, Rep. (ehem. Südkorea)	0,1	0	0	0	0	0	0,0	0	0	0,0	0,00	0,00
Singapur	0,1	0	0	0	0	0	0,0	0	0	0,0	0,00	0,00
Litauen	0,1	0	0	0	0	0	0,0	0	0	0,0	0,00	0,00
Jersey	0,1	0	0	0	0	0	0,0	0	0	0,0	0,00	0,00
Slowakei	0,1	0	0	0	0	0	0,0	0	0	0,0	0,00	1,00
Indien	0,1	0	0	0	0	0	0,0	0	0	0,0	0,00	0,00
Kolumbien	0,1	0	0	0	0	0	0,0	0	0	0,0	0,00	0,00
Kanada	0,1	0	0	0	0	0	0,0	0	0	0,0	0,00	0,00
Südafrika	0,1	0	0	0	0	0	0,0	0	0	0,0	0,00	0,00
Peru	0,1	0	0	0	0	0	0,0	0	0	0,0	0,00	0,00
Indonesien	0,1	0	0	0	0	0	0,0	0	0	0,0	0,00	0,00
Arabische Emirate	0,1	0	0	0	0	0	0,0	0	0	0,0	0,00	0,00
Estland	0,1	0	0	0	0	0	0,0	0	0	0,0	0,00	0,00
<b>TOTAL</b>	<b>529,3</b>						<b>24,7</b>			<b>24,7</b>		

**Tabelle: Geografische Verteilung der für die Berechnung des antizyklischen Kapitalpuffers wesentlichen Kreditrisikopositionen**

<b>Institutsspezifischer antizyklischer Kapitalpuffer per 31.12.2020</b>	
Gesamtforderungsbetrag (in Mio. EUR)	385,3
Institutsspezifische Quote des antizyklischen Kapitalpuffers	0,00
Anforderung an den institutsspezifischen antizyklischen Kapitalpuffer (in Mio. EUR)	0,0

**Tabelle: Höhe des institutsspezifischen antizyklischen Kapitalpuffers**

## **6 Kreditrisikoanpassungen (Art. 442 CRR)**

### **6.1 Angaben zur Struktur des Kreditportfolios**

**(Angaben gemäß Art. 442 Buchstaben c) bis f) CRR)**

#### **Gesamtbetrag der Risikopositionen**

Die Ermittlung des Gesamtbetrags der Risikopositionen erfolgt nach aufsichtlichen Vorgaben. Die bilanziellen und außerbilanziellen Geschäfte werden jeweils mit ihren Buchwerten (nach Abzug der Risikovorsorge und vor Kreditrisikominderung) gemäß Artikel 111 CRR ausgewiesen.

Die Müritz-Sparkasse ist keine derivativen Finanzgeschäfte zu Zwecken der Absicherung, zur Aktiv-Passivsteuerung des allgemeinen Zinsänderungsrisikos sowie im Rahmen ihrer Handelsaktivitäten eingegangen.

Der Gesamtbetrag der Risikopositionen zum Meldestichtag in Höhe von 1.162,3 Mio. Euro setzt sich aus sämtlichen bilanziellen und außerbilanziellen Geschäften mit einem Adressenausfallrisiko gemäß Artikel 112 CRR mit Ausnahme der Beteiligungsrisikopositionen zusammen. Fondspositionen werden für Zwecke der Offenlegung nach Artikel 442 CRR nicht durchgeschaut. Es werden alle bilanziellen Geschäfte mit einem Adressenausfallrisiko sowie außerbilanzielle nicht derivative Positionen wie unwiderrufliche Kreditzusagen ausgewiesen.

Die nachfolgende Übersicht enthält den Gesamtbetrag der Risikopositionen aufgeschlüsselt nach den für den KSA vorgegebenen Risikopositionsklassen. Die Aufschlüsselung des Gesamtbetrags der Risikopositionen ist in Jahresdurchschnittswerten angegeben.

Jahresdurchschnittsbetrag der Risikopositionen per 31.12.2020	Betrag
	Mio. EUR
Zentralstaaten oder Zentralbanken	72,0
Regionale oder lokale Gebietskörperschaften	174,6
Öffentliche Stellen	8,6
Multilaterale Entwicklungsbanken	0,0
Internationale Organisationen	0,0
Institute	285,4
Unternehmen	200,0
Mengengeschäft	60,8
Durch Immobilien besicherte Positionen	147,6
Ausgefallene Positionen	3,8
Mit besonders hohen Risiken verbundene Positionen	0,0
Gedekte Schuldverschreibungen	78,3
Institute und Unternehmen mit kurzfristiger Bonitätsbeurteilung	0,0
OGA	62,8
Sonstige Posten	15,7
<b>Gesamt</b>	<b>1.109,6</b>

**Tabelle: Gesamtbetrag der Risikopositionen nach Risikopositionsklassen**

### Geografische Verteilung der Risikopositionen

Die Müritz-Sparkasse ist ein regional tätiges Unternehmen. Da der weit überwiegende Anteil der Risikopositionen (99,1 Prozent) auf Deutschland entfällt, wurde unter Wesentlichkeitsgesichtspunkten auf eine geografische Aufgliederung (gemäß Art. 442 Buchstabe d) CRR) verzichtet.

### Aufschlüsselung der Risikopositionen nach Hauptbranchen

Die Müritz-Sparkasse ordnet jedem Kunden eine Branche nach der Systematik der Wirtschaftszweige zu. Diese Branchen werden gruppiert und zu Schuldnergruppen zusammengefasst offengelegt (Art. 442 Buchstabe e) CRR).

Verteilung der Risikopositionswerte nach Schuldnergruppen per 31.12.2020	Banken	Offene Investmentvermögen inkl. Geldmarktfonds	öffentliche Haushalte	Unternehmen und wirtschaftlich selbständige Privatpersonen	Privatpersonen	Organisationen ohne Erwerbszweck	Sonstige
	Mio. EUR						
Zentralstaaten oder Zentralbanken	89,8	0,0	3,1	0,0	0,0	0,0	0,0
Regionale oder lokale Gebietskörperschaften	0,0	0,0	168,1	2,4	0,0	0,0	0,3
Öffentliche Stellen	8,0	0,0	0,0	0,6	0,0	0,0	0,0
Multilaterale Entwicklungsbanken	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
Internationale Organisationen	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
Institute	308,9	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
Unternehmen	0,0	0,0	0,0	121,7	82,8	6,8	0,2
davon KMU	0,0	0,0	0,0	121,7	0,0	6,8	0,0
Mengengeschäft	0,0	0,0	0,0	14,7	45,5	0,1	0,0
davon KMU	0,0	0,0	0,0	14,7	0,0	0,1	0,0
Durch Immobilien besicherte Positionen	0,0	0,0	0,0	51,1	98,0	0,0	0,4
davon KMU	0,0	0,0	0,0	48,7	0,0	0,0	0,0
Ausgefallene Positionen	0,0	0,0	0,0	3,4	0,8	0,0	0,0
Mit besonders hohen Risiken verbundene Positionen	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
Gedckte Schuldverschreibungen	77,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
Institute und Unternehmen mit kurzfristiger Bonitätsbeurteilung	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
OGA	0,0	65,1	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
Sonstige Posten	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	13,5
<b>Gesamt</b>	<b>483,7</b>	<b>65,1</b>	<b>171,2</b>	<b>193,9</b>	<b>227,1</b>	<b>6,9</b>	<b>14,4</b>

**Tabelle: Risikopositionen nach Schuldnergruppen**



Verteilung der Risikopositionswerte nach Branchen per 31.12.2020	Unternehmen und wirtschaftlich selbständige Privatpersonen									
	Land- und Forstwirtschaft, Fischerei und Aquakultur	Energie- und Wasserversorgung, Entsorgung, Bergbau und Gewinnung von Steinen und Erden	Verarbeitendes Gewerbe	Baugewerbe	Handel; Instandhaltung und Reparatur von Kraftfahrzeugen	Verkehr und Lagerei, Nachrichtenübermittlung	Finanz- und Versicherungsdienstleistungen	Grundstücks- und Wohnungswesen	Sonstiges Dienstleistungsgewerbe	Sonstige
	Mio. EUR									
Regionale oder lokale Gebietskörperschaften	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	2,4	0,0
Öffentliche Stellen	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,6	0,0	0,0
Unternehmen	4,9	2,6	2,9	20,7	12,9	2,6	1,7	29,3	44,1	0,0
davon: KMU	4,9	2,6	2,9	20,7	12,9	2,6	1,7	29,3	44,1	0,0
Mengengeschäft	0,4	0,1	1,3	5,0	2,4	0,3	0,3	0,9	4,0	0,0
davon: KMU	0,4	0,1	1,3	5,0	2,4	0,3	0,3	0,9	4,0	0,0
Durch Immobilien besicherte Positionen	2,0	0,1	2,0	12,2	4,4	1,3	1,3	16,9	10,9	0,0
davon: KMU	2,0	0,1	2,0	12,2	4,4	1,3	1,3	14,6	10,9	0,0
Ausgefallene Positionen	0,0	0,0	0,1	0,5	0,5	0,0	0,2	0,1	2,0	0,0
Mit besonders hohen Risiken verbundene Positionen	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
Institute und Unternehmen mit kurzfristiger Bonitätsbeurteilung	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
Sonstige Posten	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
<b>Gesamt</b>	<b>7,3</b>	<b>2,8</b>	<b>6,3</b>	<b>38,4</b>	<b>20,2</b>	<b>4,2</b>	<b>3,5</b>	<b>47,8</b>	<b>63,4</b>	<b>0,0</b>

**Tabelle: Risikopositionen nach Branchen**

## Aufschlüsselung der Risikopositionen nach Restlaufzeiten

Bei den Restlaufzeiten (Offenlegung gemäß Art. 442 Buchstabe f) CRR) handelt es sich um vertragliche Restlaufzeiten.

Restlaufzeiten per 31.12.2020	< 1 Jahr	1 Jahr bis 5 Jahre	> 5 Jahre
	Mio. EUR		
Zentralstaaten oder Zentralbanken	89,8	0,0	3,1
Regionale oder lokale Gebietskörperschaften	49,5	75,1	46,2
Öffentliche Stellen	0,0	8,0	0,5
Multilaterale Entwicklungsbanken	0,0	0,0	0,0
Internationale Organisationen	0,0	0,0	0,0
Institute	128,4	116,5	64,0
Unternehmen	12,2	13,2	186,1
Mengengeschäft	29,9	7,0	23,3
Durch Immobilien besicherte Positionen	3,3	16,4	129,7
Ausgefallene Positionen	0,2	0,2	3,8
Mit besonders hohen Risiken verbundene Positionen	0,0	0,0	0,0
Gedeckte Schuldverschreibungen	0,0	40,3	36,7
Institute und Unternehmen mit kurzfristiger Bonitätsbeurteilung	0,0	0,0	0,0
OGA	0,0	0,0	65,1
Sonstige Posten	10,8	0,0	2,7
<b>Gesamt</b>	<b>324,2</b>	<b>276,8</b>	<b>561,3</b>

**Tabelle: Risikopositionen nach Restlaufzeiten**

## 6.2 Angaben zu überfälligen sowie notleidenden Positionen und zur Risikovorsorge

(Angaben gemäß Art. 442 Buchstaben a) und b) sowie g) bis i) CRR)

### Definition überfälliger und notleidender Forderungen

„Notleidende Kredite“ sind Forderungen, für die Maßnahmen der Risikovorsorge wie Wertberichtigungen bzw. Teilabschreibungen getroffen wurden oder für die Zinskorrekturposten bzw. Rückstellungen mit Wertberichtigungscharakter gebildet wurden.

Forderungen werden im Offenlegungsbericht als „überfällig“ ausgewiesen, wenn Forderungen gegenüber einem Schuldner mehr als 90 aufeinander folgende Tage in Verzug sind und sie nicht bereits als „notleidend“ eingestuft sind. Dieser Verzug wird bei der Müritz-Sparkasse nach Artikel 178 CRR für alle Risikopositionsklassen kreditnehmerbezogen ermittelt.

### **Ansätze und Methoden zur Bestimmung der Risikovorsorge**

Die Müritz-Sparkasse verfügt über Steuerungsinstrumente, um frühzeitig Adressenausfallrisiken bei Kreditengagements zu erkennen, zu steuern, zu bewerten und im Jahresabschluss durch Risikovorsorge (Einzelwertberichtigungen, Rückstellungen, Pauschalwertberichtigungen) abzusichern.

Für die handelsrechtliche Bewertung der Forderungen an Kunden im Jahresabschluss zum 31. Dezember 2020 wurde dem akuten Ausfallrisiko durch die Bildung von Einzelwertberichtigungen Rechnung getragen. Auf den latent gefährdeten Forderungsbestand wurden angemessene Pauschalwertberichtigungen berücksichtigt, basierend auf den Erfahrungswerten der Vergangenheit. Die Mindesthöhe der Pauschalwertberichtigung wird entsprechend dem Schreiben des Bundesministeriums der Finanzen vom 10. Januar 1994 sowie in Anlehnung an die BFA-Stellungnahme 1/1990 des IDW ermittelt. Soweit die Gründe für eine Wertberichtigung nicht mehr bestehen, sind Zuschreibungen (Wertaufholungen) bis zu den Zeit- bzw. Nominalwerten vorgenommen worden. Darüber hinaus bestehen allgemeine Kreditrisikoanpassungen in Form von Vorsorgereserven nach § 340f HGB und § 26a KWG a. F.

Die Kreditengagements werden regelmäßig dahingehend überprüft, ob Risikovorsorgebedarf, d. h. Bedarf an spezifischen Kreditrisikoanpassungen, besteht. Soweit uns Informationen vorliegen, die auf eine Verschlechterung der wirtschaftlichen Verhältnisse hinweisen, erfolgt eine außerordentliche Überprüfung. Die Höhe der im Einzelfall zu bildenden spezifischen Kreditrisikoanpassungen orientiert sich zum einen an der Wahrscheinlichkeit, mit der der Kreditnehmer seinen vertraglichen Verpflichtungen nicht mehr nachkommen kann. Basis hierfür ist die Beurteilung der wirtschaftlichen Verhältnisse und das Zahlungsverhalten des Kunden. Darüber hinaus erfolgt eine Bewertung der Sicherheiten mit ihren wahrscheinlichen Realisationswerten, um einschätzen zu können, welche Erlöse nach Eintritt von Leistungsstörungen noch zu erwarten sind.

Die Wertberichtigungen, Rückstellungen und Direktabschreibungen werden per Vorstandsbeschluss kompetenzgerecht entschieden. Es erfolgt eine regelmäßige Überprüfung der Angemessenheit und ggf. daraus resultierende Anpassungen. Bei nachhaltiger Verbesserung der wirtschaftlichen Verhältnisse des Kreditnehmers, die eine Kapitaldienstfähigkeit erkennen lassen oder bei einer zweifelsfreien Kreditrückführung aus vorhandenen Sicherheiten, erfolgt eine Auflösung der spezifischen Kreditrisikoanpassungen. Die Erfassung, Fortschreibung und Auflösung der Risikovorsorge erfolgt bei der Müritz-Sparkasse in einer dafür verwendeten DV-Anwendung.

Berechnungsweisen sowie die Prozesse zur Genehmigung der Risikovorsorge sind in den Organisationsrichtlinien der Müritz-Sparkasse geregelt.

### **Notleidende und überfällige Risikopositionen nach Branchen und nach geografischen Gebieten**

Die Nettozuführung zur Risikovorsorge im Kreditgeschäft betrug gemäß festgestelltem Jahresabschluss 2020 im Berichtszeitraum 0,3 Mio. Euro und setzt sich zusammen aus Zuführungen und Auflösungen. Direkt in die GuV übernommene Direktabschreibungen betragen im Berichtszeitraum 0,0 Mio. Euro, die Eingänge auf abgeschriebene Forderungen 0,0 Mio. Euro.

Auf eine Aufteilung der notleidenden und überfälligen Risikopositionen nach geografischen Gebieten wird aus Wesentlichkeitsgründen verzichtet, da 99,3 Prozent der Position auf Deutschland entfallen.

Risikovorsorge nach Branchen per 31.12.2020	Gesamtbetrag notleidender Forderungen	Bestand EWB	Bestand PWB *	Bestand Rückstellungen	Aufwendungen für EWB, PWB und Rückstellungen	Direktabschreibungen abzgl. Eingänge auf abgeschriebene Forderungen *	Gesamtbetrag überfälliger Forderungen
Banken	0,0	0,0		0,0	0,0		0,0
Öffentliche Haushalte	0,0	0,0		0,0	0,0		0,0
Privatpersonen	0,8	0,5		0,0	0,1		0,3
Unternehmen und wirtschaftlich selbständige Privatpersonen, davon	3,3	0,9		0,0	0,2		1,5
Land- und Forstwirtschaft, Fischerei und Aquakultur	0,0	0,0		0,0	0,0		0,0
Energie- und Wasserversorgung, Entsorgung, Bergbau und Gewinnung von Steinen und Erden	0,0	0,0		0,0	0,0		0,0
Verarbeitendes Gewerbe	0,0	0,0		0,0	0,0		0,2
Baugewerbe	0,0	0,0	0,3	0,0	0,0	0,0	0,5
Handel; Instandhaltung und Reparatur von Kraftfahrzeugen	0,8	0,3		0,0	0,0		0,0
Verkehr und Lagerei, Nachrichtenübermittlung	0,0	0,0		0,0	0,0		0,0
Finanz- und Versicherungsdienstleistungen	0,2	0,0		0,0	0,0		0,0
Grundstücks- und Wohnungswesen	0,0	0,0		0,0	0,0		0,1
Sonstiges Dienstleistungsgewerbe	2,2	0,4		0,0	0,1		0,7
Organisationen ohne Erwerbszweck	0,0	0,0		0,0	0,0		0,0
Sonstige	0,0	0,0		0,0	0,0		0,0
<b>Gesamt</b>	<b>4,1</b>	<b>1,3</b>	<b>0,3</b>	<b>0,0</b>	<b>0,3</b>	<b>0,0</b>	<b>1,7</b>

**Tabelle: Notleidende und überfällige Risikopositionen nach Branchen**

\* Auf eine Aufteilung der PWB sowie der Direktabschreibungen nach Branchen wurde wegen einer Vielzahl von Kleinbeträgen verzichtet.

**Entwicklung der Risikovorsorge**

Risikovorsorge per 31.12.2020	Anfangsbestand	Zuführung	Auflösung	Inanspruchnahme	Wechselkurbedingte und sonstige Veränderung	Endbestand
	Mio. EUR					
Einzelwertberichtigungen	1,0	0,4	0,1	0,0	0,0	1,3
Rückstellungen	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
Pauschalwertberichtigungen	0,2	0,1	0,0	0,0	0,0	0,3
<b>Summe spezifische Kreditrisikoanpassungen</b>	<b>1,2</b>	<b>0,5</b>	<b>0,1</b>	<b>0,0</b>	<b>0,0</b>	<b>1,6</b>
Allgemeine Kreditrisikoanpassungen (als Ergänzungskapital angerechnete Vorsorgereserven nach § 340f HGB)	2,0					2,0

**Tabelle: Entwicklung der Risikovorsorge**

## 7 Inanspruchnahme von ECAI und ECA (Art. 444 CRR)

Zur Berechnung der regulatorischen Eigenmittelanforderungen für das Kreditrisiko verwendet die Müritz-Sparkasse die in der CRR für den KSA vorgegebenen Risikogewichte. Dabei dürfen für die Bestimmung der Risikogewichte Bonitätsbeurteilungen externer Ratingagenturen herangezogen werden. Die folgende Übersicht enthält die benannten, aufsichtsrechtlich anerkannten Ratingagenturen (ECAI) sowie die Risikopositionsklassen, für welche die Agenturen in Anspruch genommen werden (Exportversicherungsagenturen (ECA) wurden nicht benannt).

Risikopositionsklasse nach Artikel 112 CRR	Benannte Ratingagenturen / bzw. Exportversicherungsagenturen
Zentralstaaten oder Zentralbanken	Standard & Poor´s, Moody´s
Regionale oder lokale Gebietskörperschaften	Standard & Poor´s, Moody´s
Öffentliche Stellen	Standard & Poor´s, Moody´s
Multilaterale Entwicklungsbanken	Standard & Poor´s, Moody´s
Internationale Organisationen	Standard & Poor´s, Moody´s
Institute	Standard & Poor´s, Moody´s
Unternehmen	Standard & Poor´s, Moody´s
Gedekte Schuldverschreibungen	Standard & Poor´s, Moody´s
Verbriefungspositionen	k. A.
OGA	k. A.
Sonstige Posten	k. A.

**Tabelle: Benannte Rating- bzw. Exportversicherungsagenturen je Risikopositionsklasse**

Die Übertragung der Bonitätsbeurteilung einer Emission auf die Forderung erfolgt auf Basis eines systemtechnisch unterstützten Ableitungssystems, das mit den Anforderungen nach Artikel 139 CRR übereinstimmt. Grundsätzlich wird so jeder Forderung ein Emissionsrating oder - sofern dieses nicht vorhanden ist - ein Emittentenrating übertragen. Falls kein Rating zugeordnet werden kann, wird die Forderung wie eine unbeurteilte Risikoposition behandelt.

Das für die jeweilige Forderung anzuwendende Risikogewicht wird anhand der in der CRR vorgegebenen Bonitätsstufen ermittelt. Die Zuordnung der externen Bonitätsbeurteilungen zu den Bonitätsstufen erfolgt auf Basis der von der Europäischen Bankenaufsichtsbehörde (EBA) veröffentlichten Standardzuordnung.

## Risikopositionswerte nach Risikogewichten vor und nach Berücksichtigung von Kreditrisikominderung

Der Risikopositionswert bildet die Grundlage für die Bestimmung der Eigenmittelanforderungen für das Kreditrisiko. Die nachfolgende Tabelle zeigt die Risikopositionswerte aufgeschlüsselt nach Risikogewichten. Wie im Gliederungspunkt 9 Kreditrisikominderungstechniken (Art. 453 CRR) beschrieben, nutzt die Müritz-Sparkasse keine Kreditrisikominderungstechniken (KRMT) zur Minderung der aufsichtsrechtlichen Eigenkapitalanforderungen nach der CRR. Somit sind die Daten für die Risikopositionswerte vor und nach im KSA angerechneter Sicherheiten identisch.

Risikopositionswert je Risikopositionsklasse per 31.12.2020	Risikogewicht in Prozent								
	0 %	10 %	20 %	35 %	50 %	70 %	75 %	100 %	150 %
	Mio. EUR								
Zentralstaaten oder Zentralbanken	92,8	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
Regionale oder lokale Gebietskörperschaften	161,6	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
Öffentliche Stellen	8,0	0,0	0,6	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
Multilaterale Entwicklungsbanken	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
Internationale Organisationen	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
Institute	252,7	0,0	18,5	0,0	37,6	0,0	0,0	0,0	0,0
Unternehmen	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	197,7	0,0
Mengengeschäft	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	30,5	0,0	0,0
Durch Immobilien besicherte Positionen	0,0	0,0	0,0	147,8	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
Ausgefallene Positionen	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	1,4	2,9
Mit besonders hohen Risiken verbundene Positionen	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
Gedeckte Schuldverschreibungen	45,3	31,7	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
Verbriefungspositionen	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
Institute und Unternehmen mit kurzfristiger Bonitätsbeurteilung	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
OGA	0,0	0,0	0,0	3,7	0,0	14,2	13,7	33,6	0,0
Beteiligungspositionen	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	10,3	0,0
Sonstige Posten	10,5	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	3,0	0,0
<b>Gesamt</b>	<b>570,9</b>	<b>31,7</b>	<b>19,1</b>	<b>151,5</b>	<b>37,6</b>	<b>14,2</b>	<b>44,2</b>	<b>246,0</b>	<b>2,9</b>

**Tabelle: Risikopositionswerte vor und nach Kreditrisikominderung**

## 8 Beteiligungen im Anlagebuch (Art. 447 CRR)

Die von der Müritz-Sparkasse gehaltenen Beteiligungen lassen sich hinsichtlich der Art der Beteiligung in strategische, Funktions- und Kapitalbeteiligungen einteilen.

Strategische Beteiligungen folgen dem Verbundgedanken und sind Ausdruck der Geschäftsstrategie der Sparkassen-Finanzgruppe. Funktionsbeteiligungen dienen der Spezialisierung und Bündelung betrieblicher Aufgaben. Kapitalbeteiligungen werden mit dem Ziel eingegangen, hinreichende Renditen in Relation zum Risiko auf das investierte Kapital zu erwirtschaften.

Die Beteiligungen der Müritz-Sparkasse, sowohl direkte als auch indirekte Beteiligungen, wurden aufgrund langfristiger strategischer Überlegungen eingegangen, um den Verbund der Sparkassen-Finanzgruppe zu stärken, die Zusammenarbeit mit den Institutionen in der Region zu ermöglichen und nachhaltig die regionalen Wirtschaftsräume zu fördern. Sie dienen letztlich der Erfüllung des öffentlichen Auftrags durch den Gesetzgeber sowie der Förderung des Sparkassenwesens. Eine Gewinnerzielung ergibt sich für die Gruppe der Kapitalbeteiligungen.

Die Bewertung der Beteiligungen in der Rechnungslegung erfolgt nach den Vorschriften des HGB. Die Beteiligungen werden nach den für das Anlagevermögen geltenden Vorschriften gemäß § 253 Absätze 1 und 3 HGB bewertet, es sei denn, sie sind nicht dazu bestimmt, dauernd dem Geschäftsbetrieb zu dienen. In diesem Fall werden sie nach den für das Umlaufvermögen geltenden Vorschriften nach § 253 Absätze 1 und 4 HGB bewertet. Die Wertansätze werden in regelmäßigen Abständen überprüft.

Die Bewertung der Beteiligungen erfolgt zu Anschaffungskosten gemäß HGB. Dauerhafte Wertminderungen auf Beteiligungen werden abgeschrieben, und Zuschreibungen sind bis zur Höhe der Anschaffungskosten möglich.

Die in der nachfolgenden Tabelle ausgewiesenen Beteiligungspositionen basieren auf der Zuordnung zu der Risikopositionsklasse Beteiligungen nach der CRR. Bei den Wertansätzen werden der in der Bilanz ausgewiesene Buchwert, der beizulegende Zeitwert sowie, sofern an einer Börse notiert, ein vorhandener Börsenwert ausgewiesen. Der beizulegende Zeitwert bei börsennotierten Beteiligungen ergibt sich aus dem Schlusskurs am Berichtsstichtag und entspricht unter Berücksichtigung des Anschaffungskostenprinzips dem Buchwert. Die Positionen werden aus strategischen Gründen als auch zur Renditeerzielung gehalten.

Die kumulierten realisierten Gewinne und Verluste aus dem Verkauf von Beteiligungen im Offenlegungszeitraum vom 1. Januar bis 31. Dezember 2020 betragen -0,3 Mio. Euro. Latente Neubewertungsreserven aus Beteiligungen werden nicht ermittelt.



Beteiligungsinstrumente per 31.12.2020	Buchwert	Beizulegen- der Zeitwert (Fair Value)	Börsenwert
	Mio. EUR		
<b>Strategische Beteiligungen</b>	<b>5,5</b>	<b>5,5</b>	<b>0,0</b>
davon börsengehandelte Positionen	0,0	0,0	0,0
davon nicht börsennotiert, aber zu einem hinreichend diversifizierten Beteiligungsportfolio gehörend	0,0	0,0	
davon andere Beteiligungspositionen	5,5	5,5	
<b>Funktionsbeteiligungen</b>	<b>0,0</b>	<b>0,0</b>	<b>0,0</b>
davon börsengehandelte Positionen	0,0	0,0	0,0
davon nicht börsennotiert, aber zu einem hinreichend diversifizierten Beteiligungsportfolio gehörend	0,0	0,0	
davon andere Beteiligungspositionen	0,0	0,0	
<b>Kapitalbeteiligungen</b>	<b>4,5</b>	<b>4,5</b>	<b>4,3</b>
davon börsengehandelte Positionen	4,1	4,1	4,3
davon nicht börsennotiert, aber zu einem hinreichend diversifizierten Beteiligungsportfolio gehörend	0,4	0,4	
davon andere Beteiligungspositionen	0,0	0,0	
<b>Gesamt</b>	<b>10,0</b>	<b>10,0</b>	<b>4,3</b>

**Tabelle: Wertansätze für Beteiligungspositionen**

## 9 Kreditrisikominderungstechniken (Art. 453 CRR)

Zur angemessenen Reduzierung der Adressenausfallrisiken können bestimmte Kreditrisikominderungstechniken eingesetzt werden. Hierzu zählen die Hereinnahme von Sicherheiten sowie bilanzwirksame und außerbilanzielle Aufrechnungen.

Die Müritz-Sparkasse hat eine Kreditrisiko- und Sicherheitenstrategie verankert, die sich auf die Ausschöpfung aller Besicherungsmöglichkeiten und damit vordergründig auf die Risikominderung innerhalb des Kundenkreditportfolios richtet. In der Müritz-Sparkasse werden alle banküblichen Kreditsicherheiten zur Risikominderung verwendet. Innerhalb unseres Sicherheitenportfolios nehmen Grundpfandrechte den Hauptanteil der zur Reduzierung der Kreditrisiken hereingenommenen Sicherheiten ein.

Von bilanzwirksamen und außerbilanziellen Aufrechnungsvereinbarungen machen wir keinen Gebrauch.

Für die Minderung der aufsichtsrechtlichen Eigenkapitalanforderungen nach der CRR setzt die Müritz-Sparkasse keine Kreditrisikominderungstechniken (KRMT) ein.

Die Müritz-Sparkasse nutzt zur Absicherung von privaten Immobilienfinanzierungen Grundpfandrechte als wesentliches Instrument zur Minimierung der mit dem Kreditgeschäft verbundenen Risiken. Die privilegierten Grundpfandrechte werden im KSA als eigenständige Forderungsklasse und daher nicht als KRMT nach CRR behandelt. Bei der Ermittlung der Sicherheitenwerte werden die Vorgaben der Beleihungsgrundsätze des Landes Mecklenburg-Vorpommern sowie die Beleihungswertermittlungsverordnung (BelWertV) zu Grunde gelegt.

## 10 Marktrisiko (Art. 445 CRR)

Zur Ermittlung der Eigenkapitalanforderungen für das Marktrisiko verwendet die Müritz-Sparkasse die aufsichtsrechtlichen Standardverfahren. Eigene interne Modelle i. S. von Art. 363 CRR kommen nicht zur Anwendung.

Für die zum Stichtag vorliegenden Marktrisiken ergeben sich folgende Eigenmittelanforderungen:

Eigenmittelanforderung per 31.12.2020	Betrag
	Mio. EUR
<b>Fremdwährungsrisiko</b>	<b>0,9</b>
Netto-Fremdwährungsposition	0,9
<b>Marktrisiko gemäß Standardansatz</b>	<b>0,9</b>

**Tabelle: Eigenmittelanforderungen für Marktrisiken**

## 11 Zinsrisiko im Anlagebuch (Art. 448 CRR)

### Qualitative Angaben (Art. 448 Buchstabe a) CRR)

Innerhalb dieser Marktpreisrisikokategorie betrachten wir insbesondere das als wesentlich eingestufte Zinsänderungsrisiko sowie das Spreadrisiko in seinen spezifischen Ausprägungen Zinsspannen- und Abschreibungsrisiko, welches gleichzeitig das bedeutendste Risiko der Müritz-Sparkasse darstellt.

In die Messung des Zinsänderungsrisikos im Anlagebuch sind alle relevanten zinstragenden beziehungsweise zinssensitiven Geschäfte und Positionen einbezogen.

Dabei kommen sowohl GuV-orientierte Methoden (Auswirkungen auf den Zinsüberschuss) als auch vermögensorientierte Methoden (Auswirkungen auf den Gesamtbankcashflow / Zinsbuchbarwert) zum Einsatz. Beiden Methoden liegt das Konzept der gleitenden Durchschnitte zu Grunde. Die Steuerung des Zinsänderungsrisikos erfolgt nach der Ertragswertmethode.

Die Beurteilung und Steuerung der Zinsänderungsrisiken nach der Ertragswertmethode zum 31. Dezember 2020 erfolgte unter Anwendung eines „statischen“ Bilanzstruktur-Szenarios, der aus der zukunfts- und szenariobasierten Analyse der Produkt- und Marktzinsen abgeleiteten Margen- und Mischungsverhältnisse von Gleitzinsen sowie verschiedener Zins-Szenarien (konstante Zinsstruktur, Szenarien gemäß "BCBS 368" in Aufbereitung durch die S Rating und Risikosysteme GmbH). Zur Messung und Steuerung des GuV-orientierten Zinsänderungsrisikos im Bezug auf das Zinsspannenrisiko und das Bewertungsergebnis der festverzinslichen Wertpapiere wird die IT-Anwendung „Portal msgGillardon“ verwendet. Mit Hilfe des Excel-Tools „Bewertungsberechnung“ wird das Bewertungsergebnis für die Rentenfonds des Depot A ermittelt. Damit verschafft sich die Müritz-Sparkasse für einen absehbaren Planungszeitraum von vier Jahren ein umfassendes Bild über die Auswirkungen des Zinsspannen- und Abschreibungsrisikos auf das handelsrechtliche Ergebnis. Die Risikomessung und -analyse erfolgt in vierteljährlichen Abständen. Die Risikoberichterstattung findet dementsprechend vierteljährlich statt.

Regelmäßige Untersuchungen des Ausübungsverhaltens der im zinstragenden Kundengeschäft enthaltenen impliziten Optionen (vorzeitige Kreditrückzahlungen im Darlehensgeschäft und vorzeitige Verfügungen beim Zuwachssparen) führten zu keinen Erkenntnissen, die wesentliche Auswirkungen auf das Zinsänderungsrisiko ergaben.

Für die Bestände mit unbestimmter Fristigkeit werden geeignete Annahmen (Modell der gleitenden Durchschnitte) getroffen.

Die zum 31. Dezember 2020 durchgeführte Risikoberechnung unter Verwendung unterschiedlicher Zins-Szenarien zeigt, dass das Zinsänderungsrisiko unverändert die wesentlichste Risikoart der Müritz-Sparkasse ist. Eine Erhöhung des Zinsspannenrisikos ergibt sich bei gegebener Bilanzstruktur in Abhängigkeit vom Ausmaß steigender Marktzinsen. Zinsanstiege implizieren durch ähnlich stark steigende Zinserträge und Zinsaufwendungen zwar keine wesentliche Zinsspannenveränderung jedoch ein zunehmendes Abschreibungsrisiko. Insofern geht die Wirkungsweise auf die Gewinn- und Verlustrechnung nahezu vollständig vom für Steuerungszwecke nach Maßgabe der handelsrechtlich zulässigen Bewertungsmethoden ermittelten Abschreibungsrisiko aus.

Neben der ertragswertorientierten Berechnung zur Ermittlung des Zinsänderungsrisikos nutzt die Müritz-Sparkasse das Modell einer barwertorientierten Zinsrisikosteuerung (Barwertkonzept). Dieses System liefert neben den ertragswertorientierten Berechnungen ergänzende Informationen und zusätzliche Entscheidungsimpulse. Gleichzeitig wird das Barwertkonzept zur Erfüllung aufsichtsrechtlicher Anforderungen herangezogen. Dabei wird unter Anwendung unterschiedlicher Zins-Szenario-Betrachtungen mit Hilfe von Zerorenditen errechnet, welche Wirkung eine Änderung der Marktparameter auf den Marktwert einzelner Positionen bzw. des Gesamtbankzinsbuches hat. Zur wertorientierten Risikobetrachtung wird die Moderne historische Simulation angewendet.

**Quantitative Angaben (Art. 448 Buchstabe b) CRR)**

In nachfolgender Übersicht werden die Auswirkungen eines Zinsschocks bei der vom Institut angewendeten Methode zur internen Steuerung des Zinsänderungsrisikos dargestellt:

31.12.2020	berechnete Ertragsveränderung	
	SR BCBS 368 "up" Risiko	SR BCBS 368 "down" Risiko
<b>Euro (Mio.)</b>	<b>-11,0 Mio. EUR</b>	<b>3,5 Mio. EUR</b>

Bewertung des Wertpapiervermögens nach Maßgabe des strengen Niederstwertprinzips

**Tabelle: Zinsänderungsrisiko**

Die auf der Grundlage unterschiedlicher Zins-Szenarien zu erwartenden Zinsänderungsrisiken im Prognosezeitraum sind betriebswirtschaftlich vertretbar und bewegen sich im durch den Vorstand vergebenen Limit für das Risiko-Szenario. Die aus dem Zinsbuch hervorgehenden Zinsänderungsrisiken stehen im Einklang mit der Risikotragfähigkeit.

## **12 Gegenparteiausfallrisiko (Art. 439 CRR)**

Die Müritz-Sparkasse ist keine derivativen Finanzgeschäfte zu Zwecken der Absicherung, zur Aktiv-Passivsteuerung des allgemeinen Zinsänderungsrisikos sowie im Rahmen ihrer Handelsaktivitäten eingegangen.

Zum Offenlegungstichtag 31. Dezember 2020 sind insoweit keine Angaben zu treffen.

## 13 Operationelles Risiko (Art. 446 CRR)

Das operationelle Risiko ist die Gefahr von Verlusten, die durch Unangemessenheit oder das Versagen von internen Verfahren, Menschen und Systemen oder aufgrund von externen Ereignissen, einschließlich Rechtsrisiken, eintreten. Diese Begriffsbestimmung schließt die aufsichtsrechtliche Definition gemäß der CRR ein.

Die Müritz-Sparkasse wendet zur Bestimmung der regulatorischen Eigenkapitalunterlegung für operationelle Risiken den Basisindikatoransatz (BIA) gemäß Art. 315 und 316 CRR an.

Der BIA ist ein Verfahren zur Ermittlung der notwendigen Gesamtkapitalanforderungen für operationelle Risiken von Kreditinstituten. Die Eigenkapitalanforderung nach dem BIA entspricht dem durchschnittlichen Bruttoertrag der letzten drei Jahre mit dem Gewichtungsfaktor von 15 Prozent.

Am 31. Dezember 2020 betragen die Eigenmittelanforderungen für das operationelle Risiko 2,9 Mio. Euro.

## 14 Belastete und unbelastete Vermögenswerte (Art. 443 CRR)

Belastete Vermögenswerte sind grundsätzlich bilanzielle und außerbilanzielle Vermögensgegenstände, die bei besicherten Refinanzierungsgeschäften und sonstigen besicherten Verbindlichkeiten als Sicherheit eingesetzt werden und die nicht uneingeschränkt genutzt werden können.

Die Belastung von Vermögenswerten bei der Müritz-Sparkasse resultiert in erster Linie aus der Wertpapierleihe sowie Weiterleitungsdarlehen.

Von den bilanziellen Vermögenswerten der Müritz-Sparkasse waren zum Berichtsstichtag 199,1 Mio. Euro belastet.

Der Anteil der in den unbelasteten Vermögenswerten enthaltenen Vermögensgegenstände, die die Sparkasse als nicht verfügbar für die Zwecke der Belastung ansieht (dies sind zum Beispiel die Sachanlagen und immateriellen Vermögensgegenstände), beträgt 0,4 Prozent.

Die nachfolgenden Tabellen stellen die Vermögenswerte und Sicherheiten sowie deren Belastung dar, angegeben als Medianwerte auf Basis der vierteljährlichen Meldungen zum Quartalsultimo.



Medianwerte 2020		Buchwert belasteter Vermögenswerte		Beizulegender Zeitwert belasteter Vermögenswerte		Buchwert unbelasteter Vermögenswerte		Beizulegender Zeitwert unbelasteter Vermögenswerte	
		davon: Vermögenswerte, die unbelastet für eine Einstufung als EHQLA oder HQLA infrage kämen		davon: Vermögenswerte, die unbelastet für eine Einstufung als EHQLA oder HQLA infrage kämen		davon: Vermögenswerte, die unbelastet für eine Einstufung als EHQLA oder HQLA infrage kämen		davon: Vermögenswerte, die unbelastet für eine Einstufung als EHQLA oder HQLA infrage kämen	
		010	030	040	050	060	080	090	100
		Mio. EUR							
010	Vermögenswerte des meldenden Institutes	193,5	143,9			701,2	154,8		
030	Eigenkapitalinstrumente	0,0	0,0			68,7	0,0		
040	Schuldverschreibungen	143,9	143,9	148,2	148,2	201,7	72,9	205,9	75,8
050	davon: gedeckte Schuldverschreibungen	8,8	8,8	9,3	9,3	68,3	68,3	71,2	71,2
060	davon: forderungsunterlegte Wertpapiere	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
070	davon: von Staaten begeben	127,1	127,1	130,2	130,2	4,6	4,6	4,6	4,6
080	davon: von Finanzunternehmen begeben	16,8	16,8	18,0	18,0	197,1	70,6	201,3	71,2
090	davon: von Nichtfinanzunternehmen begeben	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
120	Sonstige Vermögenswerte	49,4	0,0			431,3	84,5		
121	davon: jederzeit kündbaren Darlehen	0,0	0,0			89,7	71,1		
122	davon: Darlehen und Kredite außer jederzeit kündbaren Darlehen	48,3	0,0			323,1	0,0		

**Tabelle: belastete und unbelastete Vermögenswerte**

Zum Stichtag 31.12.2020 hat die Müritz-Sparkasse keine Wertpapiere als Sicherheiten erhalten.

Medianwerte 2020		Beizulegender Zeitwert belasteter entgegengenommener Sicherheiten oder belasteter begebener eigener Schuldverschreibungen	davon: Vermögenswerte, die unbelastet für eine Einstufung als EHQLA oder HQLA infrage kämen	Unbelastet			
				010	030	Beizulegender Zeitwert entgegengenommener zur Belastung verfügbarer Sicherheiten oder begebener zur Belastung verfügbarer eigener Schuldverschreibungen	davon: EHQLA und HQLA
						Mio. EUR	
130	<b>Vom meldenden Institut entgegengenommene Sicherheiten</b>	0,0	0,0	0,0	0,0		
140	Jederzeit kündbare Darlehen	0,0	0,0	0,0	0,0		
150	Eigenkapitalinstrumente	0,0	0,0	0,0	0,0		
160	Schuldverschreibungen	0,0	0,0	0,0	0,0		
170	davon: gedeckte Schuldverschreibungen	0,0	0,0	0,0	0,0		
180	davon: forderungsunterlegte Wertpapiere	0,0	0,0	0,0	0,0		
190	davon: von Staaten begeben	0,0	0,0	0,0	0,0		
200	davon: von Finanzunternehmen begeben	0,0	0,0	0,0	0,0		
210	davon: von Nichtfinanzunternehmen begeben	0,0	0,0	0,0	0,0		
220	Darlehen und Kredite außer jederzeit kündbaren Darlehen	0,0	0,0	0,0	0,0		
230	Sonstige entgegengenommene Sicherheiten	0,0	0,0	0,0	0,0		
240	<b>Begebene eigene Schuldverschreibungen außer eigenen gedeckten Schuldverschreibungen oder forderungsunterlegten Wertpapieren</b>	0,0	0,0	0,0	0,0		
241	<b>Eigene gedeckte Schuldverschreibungen und begebene, noch nicht als Sicherheit hinterlegte forderungsunterlegte Wertpapiere</b>			0,0	0,0		
250	<b>SUMME DER VERMÖGENSWERTE, ENTGEGENGENOMMENEN SICHERHEITEN UND BEGEBENEN EIGENEN SCHULDVERSCHREIBUNGEN</b>	193,5	143,9				

**Tabelle: Entgegengenommene Sicherheiten**

Die nachfolgende Übersicht enthält die mit belasteten Vermögenswerten und erhaltenen Sicherheiten verbundenen Verbindlichkeiten (Geschäfte der Passivseite), die die Quellen der Belastung darstellen.

Medianwerte 2020		kongruente Verbindlichkeiten, Eventualverbindlichkeiten oder verliehene Wertpapiere	Belastete Vermögenswerte, entgegengenommene Sicherheiten und begebene eigene eigene Schuldverschreibungen außer gedeckte Schuldverschreibungen und forderungsunterlegten Wertpapieren
		010	030
		Mio. EUR	
010	Buchwert ausgewählter finanzieller Verbindlichkeiten	50,4	48,3

**Tabelle: Belastungsquellen**

## **15 Vergütungspolitik (Art. 450 CRR)**

Die Müritz-Sparkasse ist im Sinne des § 25n KWG nicht als bedeutendes Institut einzustufen. Die Bilanzsumme hat im Durchschnitt der jeweiligen Stichtage der letzten drei abgeschlossenen Geschäftsjahre 3 Mrd. Euro nicht erreicht oder überschritten. Somit besteht für die Müritz-Sparkasse gemäß § 16 (2) IVV keine Verpflichtung, Angaben zur Vergütungspolitik gemäß Artikel 450 CRR öffentlich zugänglich zu machen.

## 16 Verschuldung (Art. 451 CRR)

Die Verschuldung und die Verschuldungsquote werden gemäß delegierter Verordnung (EU) 2015/62 ermittelt. Dabei wird die Möglichkeit der Nicht-Berücksichtigung von Treuhandkrediten nach Art. 429 (11) CRR<sup>1</sup> nicht genutzt.

Der Vorstand wird regelmäßig über die Höhe der Verschuldungsquote informiert. Die Verschuldungsquote ist derzeit aufsichtlich noch nicht begrenzt. Daher verzichtet die Müritz-Sparkasse auf eine entsprechende Limitierung.

Die Verschuldungsquote ist der Quotient aus dem Kernkapital und der Gesamtrisikopositionsmessgröße. Sie belief sich zum 31. Dezember 2020 auf 6,10 Prozent (gemäß delegierter Verordnung (EU) 2015/62). Im Vergleich zum Vorjahr ergab sich somit ein Rückgang von 0,14 Prozent. Maßgeblich für den Rückgang zum 31. Dezember 2020 war ein überproportionaler Anstieg der Gesamtrisikoposition im Vergleich zum Kernkapital.

Die Sparkasse nutzt nicht die Erleichterung gemäß VO(EU) 2020/873 Artikel 500b zur vorübergehenden Ausnahme von Risikopositionen gegenüber Zentralbanken bei der Ermittlung der Verschuldungsquote.

Die nachfolgenden Tabellen erläutern die Zusammensetzung der Verschuldungsquote. Alle Daten beziehen sich auf den Stichtag der Offenlegung.

---

<sup>1</sup> Gemäß delegierter Verordnung 2015/62 zur Änderung der CRR entspricht dies Art. 429 (13) CRR

Zeile LRSum	Anzusetzende Werte	Betrag
		Mio. EUR
1	Summe der Aktiva laut veröffentlichtem Abschluss	929,8
2	Anpassung für Unternehmen, die für Rechnungslegungszwecke konsolidiert werden, aber nicht dem aufsichtsrechtlichen Konsolidierungskreis angehören	0,0
3	(Anpassung für Treuhandvermögen, das gemäß den geltenden Rechnungslegungsvorschriften in der Bilanz ausgewiesen wird, aber von der Gesamtrisikopositionsmessgröße gemäß Artikel 429 Absatz 13 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 ausgenommen ist)	0,0
4	Anpassungen für derivative Finanzinstrumente	0,0
5	Anpassungen für Wertpapierfinanzierungsgeschäfte (SFT)	153,6
6	Anpassung für außerbilanzielle Posten (d. h. Umrechnung außerbilanzieller Risikopositionen in Kreditäquivalenzbeträge)	22,3
EU-6a	(Anpassung für gruppeninterne Risikopositionen, die gemäß Artikel 429 Absatz 7 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 bei der Gesamtrisikopositionsmessgröße der Verschuldungsquote unberücksichtigt bleiben)	0,0
EU-6b	(Anpassung für Risikopositionen, die gemäß Artikel 429 Absatz 14 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 bei der Gesamtrisikopositionsmessgröße der Verschuldungsquote unberücksichtigt bleiben)	0,0
7	Sonstige Anpassungen	19,1
<b>8</b>	<b>Gesamtrisikopositionsmessgröße der Verschuldungsquote</b>	<b>1.124,8</b>

**Tabelle LRSum: Summarische Abstimmung zwischen bilanzierten Aktiva und Risikopositionen für die Verschuldungsquote**

Zeile LRCom	Risikopositionswerte der CRR-Verschuldungsquote	Betrag
		Mio. EUR
<b>Bilanzwirksame Risikopositionen (ohne Derivate und SFT)</b>		
1	Bilanzwirksame Posten (ohne Derivate, SFT und Treuhandvermögen, aber einschließlich Sicherheiten)	799,1
2	(Bei der Ermittlung des Kernkapitals abgezogene Aktivabeträge)	(0,2)
3	<b>Summe der bilanzwirksamen Risikopositionen (ohne Derivate, SFT und Treuhandvermögen) (Summe der Zeilen 1 und 2)</b>	<b>798,9</b>
<b>Risikopositionen aus Derivaten</b>		
4	Wiederbeschaffungswert aller Derivatgeschäfte (d. h. ohne anrechenbare, in bar erhaltene Nachschüsse)	0,0
5	Aufschläge für den potenziellen künftigen Wiederbeschaffungswert in Bezug auf alle Derivatgeschäfte (Marktbewertungsmethode)	0,0
EU-5a	Risikoposition gemäß Ursprungsrisikomethode	0,0
6	Hinzurechnung des Betrags von im Zusammenhang mit Derivaten gestellten Sicherheiten, die nach dem geltenden Rechnungslegungsrahmen von den Bilanzaktiva abgezogen werden	0,0
7	(Abzüge von Forderungen für in bar geleistete Nachschüsse bei Derivat	0,0
8	(Ausgeschlossener ZGP-Teil kundengeclearter Handelsrisikopositionen)	0,0
9	Angepasster effektiver Nominalwert geschriebener Kreditderivate	0,0
10	(Aufrechnungen der angepassten effektiven Nominalwerte und Abzüge der Aufschläge für geschriebene Kreditderivate)	0,0
11	<b>Summe der Risikopositionen aus Derivaten (Summe der Zeilen 4 bis</b>	<b>0,0</b>
<b>Risikopositionen aus Wertpapierfinanzierungsgeschäften (SFT)</b>		
12	Brutto-Aktiva aus SFT (ohne Anerkennung von Netting), nach Bereinigung um als Verkauf verbuchte Geschäfte	150,1
13	(Aufgerechnete Beträge von Barverbindlichkeiten und -forderungen aus Brutto-Aktiva aus SFT)	0,0
14	Gegenparteiausfallrisikoposition für SFT-Aktiva	153,6
EU-14a	Abweichende Regelung für SFT: Gegenparteiausfallrisikoposition gemäß Artikel 429b Absatz 4 und Artikel 222 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013	0,0
15	Risikopositionen aus als Beauftragter getätigten Geschäften	0,0
EU-15a	(Ausgeschlossener ZGP-Teil von kundengeclearten SFT-Risikopositionen)	0,0
16	<b>Summe der Risikopositionen aus Wertpapierfinanzierungsgeschäften (Summe der Zeilen 12 bis 15a)</b>	<b>303,7</b>

<b>Sonstige außerbilanzielle Risikopositionen</b>		
17	Außerbilanzielle Risikopositionen zum Bruttonominalwert	73,5
18	(Anpassungen für die Umrechnung in Kreditäquivalenzbeträge)	(51,2)
<b>19</b>	<b>Sonstige außerbilanzielle Risikopositionen (Summe der Zeilen 17 und 18)</b>	<b>22,3</b>
<b>(Bilanzielle und außerbilanzielle) Risikopositionen, die nach Artikel 429 Absatz 14 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 unberücksichtigt bleiben dürfen</b>		
EU-19a	(Gemäß Artikel 429 Absatz 7 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 nicht einbezogene (bilanzielle und außerbilanzielle) gruppeninterne Risikopositionen (Einzelbasis))	0,0
EU-19b	(Bilanzielle und außerbilanzielle) Risikopositionen, die nach Artikel 429 Absatz 14 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 unberücksichtigt bleiben dürfen	0,0
<b>Eigenkapital und Gesamtrisikopositionsmessgröße</b>		
20	<b>Kernkapital</b>	68,6
21	<b>Gesamtrisikopositionsmessgröße der Verschuldungsquote (Summe der Zeilen 3, 11, 16, 19, EU-19a und EU-19b)</b>	<b>1.124,9</b>
<b>Verschuldungsquote</b>		
22	<b>Verschuldungsquote</b>	6,1020
<b>Gewählte Übergangsregelung und Betrag ausgebuchter Treuhandpositionen</b>		
EU-23	Gewählte Übergangsregelung für die Definition der Kapitalmessgröße	ja
EU-24	Betrag des gemäß Artikel 429 Absatz 11 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 ausgebuchten Treuhandvermögens	0,0

**Tabelle LRCom: Einheitliche Offenlegung der Verschuldungsquote**



Zeile LRSpI	Risikopositionswerte der CRR-Verschuldungsquote	Betrag
		Mio. EUR
EU-1	Gesamtsumme der bilanzwirksamen Risikopositionen (ohne Derivate, SFT und ausgenommene Risikopositionen), davon:	799,1
EU-2	Risikopositionen im Handelsbuch	0,0
EU-3	Risikopositionen im Anlagebuch, davon	799,1
EU-4	Gedeckte Schuldverschreibungen	58,5
EU-5	Risikopositionen, die wie Risikopositionen gegenüber Staaten behandelt werden	122,0
EU-6	Risikopositionen gegenüber regionalen Gebietskörperschaften, multilateralen Entwicklungsbanken, internationalen Organisationen und öffentlichen Stellen, die nicht wie Risikopositionen gegenüber Staaten behandelt werden	0,6
EU-7	Institute	158,8
EU-8	Durch Grundpfandrechte auf Immobilien besichert	147,5
EU-9	Risikopositionen aus dem Mengengeschäft	26,8
EU-10	Unternehmen	191,6
EU-11	Ausgefallene Positionen	4,2
EU-12	Sonstige Risikopositionen (z. B. Beteiligungen, Verbriefungen und sonstige Aktiva, die keine Kreditverpflichtungen sind)	89,2

**Tabelle LRSpI: Aufgliederung der bilanzwirksamen Risikopositionen (ohne Derivate, SFT und ausgenommene Risikopositionen)**

Waren (Müritz), 30. Juni 2021

Müritz-Sparkasse

Der Vorstand

Andrea Perlick

Gabriele Gundlach

**Anlage I**
**(Angaben gemäß Artikel 437 (1) Buchstaben d) und e) CRR i. V. m. Anhang IV der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 1423/2013)**

31.12.2020		Euro	Verordnung (EU) Nr. 575/2013 Verweis auf Artikel
offizielle Zeilennummerierung DVO (EU) Nr. 1423/2013			
<b>Hartes Kernkapital (CET1): Instrumente und Rücklagen</b>			
1	Kapitalinstrumente und das mit ihnen verbundene Agio	k. A.	26 (1), 27, 28, 29
1a	davon: Art des Finanzinstruments 1	k. A.	Verzeichnis der EBA gemäß Artikel 26 Absatz 3
1b	davon: Art des Finanzinstruments 2	k. A.	Verzeichnis der EBA gemäß Artikel 26 Absatz 3
1c	davon: Art des Finanzinstruments 3	k. A.	Verzeichnis der EBA gemäß Artikel 26 Absatz 3
2	Einbehaltene Gewinne	43.340.025,66	26 (1) (c)
3	Kumuliertes sonstiges Ergebnis (und sonstige Rücklagen, zur Berücksichtigung nicht realisierter Gewinne und Verluste nach den anwendbaren Rechnungslegungsstandards)	k. A.	26 (1)
3a	Fonds für allgemeine Bankrisiken	25.500.000,00	26 (1) (f)
4	Betrag der Posten Im Sinne von Artikel 484 Absatz 3 zuzüglich des mit ihnen verbundenen Agios, dessen Anrechnung auf das CET1 ausläuft	k. A.	486 (2)
5	Minderheitsbeteiligungen (zulässiger Betrag in konsolidiertem CET1)	k. A.	84
5a	Von unabhängiger Seite geprüfte Zwischengewinne, abzüglich aller vorhersehbaren Abgaben oder Dividenden	k. A.	26 (2)
<b>6</b>	<b>Hartes Kernkapital (CET1) vor regulatorischen Anpassungen</b>	<b>68.840.025,66</b>	
<b>Hartes Kernkapital (CET1): regulatorische Anpassungen</b>			
7	Zusätzliche Bewertungsanpassungen (negativer Betrag)	k. A.	34, 105
8	Immaterielle Vermögenswerte (verringert um entsprechende Steuerschulden) (negativer Betrag)	-200.000,00	36 (1) (b), 37
9	In der EU: leeres Feld		
10	Von der künftigen Rentabilität abhängige latente Steueransprüche, ausgenommen derjenigen, die aus temporären Differenzen resultieren (verringert um entsprechende Steuerschulden, wenn die Bedingungen von Artikel 38 Absatz 3 erfüllt sind) (negativer Betrag)	k. A.	36 (1) (c), 38
11	Rücklagen aus Gewinnen oder Verlusten aus zeitwertbilanzierten Geschäften zur Absicherung von Zahlungsströmen	k. A.	33 (1) (a)
12	Negative Beträge aus der Berechnung der erwarteten Verlustbeträge	k. A.	36 (1) (d), 40, 159
13	Anstieg des Eigenkapitals, der sich aus verbrieften Aktiva ergibt (negativer Betrag)	k. A.	32 (1)
14	Durch Veränderungen der eigenen Bonität bedingte Gewinne oder Verluste aus zum beizulegenden Zeitwert bewerteten eigenen Verbindlichkeiten	k. A.	33 (1) (b)

15	Vermögenswerte aus Pensionsfonds mit Leistungszusage (negativer Betrag)	k. A.	36 (1) (e), 41
16	Direkte, indirekte und synthetische Positionen eines Instituts in eigenen Instrumenten des harten Kernkapitals einschließlich eigener Instrumente des harten Kernkapitals, die das Institut aufgrund einer bestehenden vertraglichen Verpflichtung tatsächlich oder möglicherweise zu kaufen verpflichtet ist (negativer Betrag)	k. A.	36 (1) (f), 42
17	Direkte, indirekte und synthetische Positionen des Instituts in Instrumenten des harten Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, die eine Überkreuzbeteiligung mit dem Institut eingegangen sind, die dem Ziel dient, dessen Eigenmittel künstlich zu erhöhen (negativer Betrag)	k. A.	36 (1) (g), 44
18	Direkte, indirekte und synthetische Positionen des Instituts in Instrumenten des harten Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut keine wesentliche Beteiligung hält (mehr als 10 % und abzüglich anrechenbarer Verkaufspositionen) (negativer Betrag)	k. A.	36 (1) (h), 43, 45, 46, 49 (2) (3), 79
19	Direkte, indirekte und synthetische Positionen des Instituts in Instrumenten des harten Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut eine wesentliche Beteiligung hält (mehr als 10 % und abzüglich anrechenbarer Verkaufspositionen) (negativer Betrag)	k. A.	36 (1) (i), 43, 45, 47, 48 (1) (b), 49 (1) bis (3), 79
20	In der EU: leeres Feld		
20a	Forderungsbetrag aus folgenden Posten, denen ein Risikogewicht von 1 250 % zuzuordnen ist, wenn das Institut als Alternative jenen Forderungsbetrag vom Betrag der Posten des harten Kernkapitals abzieht	k. A.	36 (1) (k)
20b	davon: qualifizierte Beteiligungen außerhalb des Finanzsektors (negativer Betrag)	k. A.	36 (1) (k) (i), 89 bis 91
20c	davon: Verbriefungspositionen (negativer Betrag)	k. A.	36 (1) (k) (ii) 243 (1) (b) 244 (1) (b) 258
20d	davon: Vorleistungen (negativer Betrag)	k. A.	36 (1) (k) (iii), 379 (3)
21	Von der künftigen Rentabilität abhängige latente Steueransprüche, die aus temporären Differenzen resultieren (über dem Schwellenwert von 10 %, verringert um entsprechende Steuerschulden, wenn die Bedingungen von Artikel 38 Absatz 3 erfüllt sind) (negativer Betrag)	k. A.	36 (1) (c), 38, 48 (1) (a)
22	Betrag, der über dem Schwellenwert von 17,65 % liegt (negativer Betrag)	k. A.	48 (1)
23	davon: direkte, indirekte und synthetische Positionen des Instituts in Instrumenten des harten Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut eine wesentliche Beteiligung hält	k. A.	36 (1) (i), 48 (1) (b)
24	In der EU: leeres Feld		
25	davon: von der künftigen Rentabilität abhängige latente Steueransprüche, die aus temporären Differenzen resultieren	k. A.	36 (1) (c), 38, 48 (1) (a)
25a	Verluste des laufenden Geschäftsjahres (negativer Betrag)	k. A.	36 (1) (a)
25b	Vorhersehbare steuerliche Belastung auf Posten des harten Kernkapitals (negativer Betrag)	k. A.	36 (1) (l)
27	Betrag der von den Posten des zusätzlichen Kernkapitals in Abzug zu bringenden Posten, der das zusätzliche Kernkapital des Instituts überschreitet (negativer Betrag)	k. A.	36 (1) (j)
28	<b>Regulatorische Anpassungen des harten Kernkapitals (CET1) insgesamt</b>	<b>-200.000,00</b>	
29	<b>Hartes Kernkapital (CET1)</b>	<b>68.640.025,66</b>	<b>Zeile 6 abzüglich Zeile 28</b>
<b>Zusätzliches Kernkapital (AT1): Instrumente</b>			
30	Kapitalinstrumente und das mit ihnen verbundene Agio	k. A.	51, 52
31	davon: gemäß anwendbaren Rechnungslegungsstandards als Eigenkapital eingestuft	k. A.	

32	davon: gemäß anwendbaren Rechnungslegungsstandards als Passiva eingestuft	k. A.	
33	Betrag der Posten im Sinne von Artikel 484 Absatz 4 zuzüglich des mit ihnen verbundenen Agios, dessen Anrechnung auf das AT1 ausläuft	k. A.	486 (3)
34	Zum konsolidierten zusätzlichen Kernkapital zählende Instrumente des qualifizierten Kernkapitals (einschließlich nicht in Zeile 5 enthaltener Minderheitsbeteiligungen), die von Tochterunternehmen begeben worden sind und von Drittparteien gehalten werden	k. A.	85, 86
35	davon: von Tochterunternehmen begebene Instrumente, deren Anrechnung ausläuft	k. A.	486 (3)
36	<b>Zusätzliches Kernkapital (AT1) vor regulatorischen Anpassungen</b>	<b>k. A.</b>	
<b>Zusätzliches Kernkapital (AT1): regulatorische Anpassungen</b>			
37	Direkte, indirekte und synthetische Positionen eines Instituts in eigenen Instrumenten des zusätzlichen Kernkapitals einschließlich eigener Instrumente des zusätzlichen Kernkapitals, die das Institut aufgrund einer bestehenden vertraglichen Verpflichtung tatsächlich oder möglicherweise zu kaufen verpflichtet ist (negativer Betrag)	k. A.	52 (1) (b), 56 (a), 57
38	Direkte, indirekte und synthetische Positionen des Instituts in Instrumenten des zusätzlichen Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, die eine Über-kreuzbeteiligung mit dem Institut eingegangen sind, die dem Ziel dient, dessen Eigenmittel künstlich zu erhöhen (negativer Betrag)	k. A.	56 (b), 58
39	Direkte, indirekte und synthetische Positionen des Instituts in Instrumenten des zusätzlichen Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut keine wesentliche Beteiligung hält (mehr als 10 % und abzüglich anrechenbarer Verkaufspositionen) (negativer Betrag)	k. A.	56 (c), 59, 60, 79
40	Direkte, indirekte und synthetische Positionen des Instituts in Instrumenten des zusätzlichen Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut eine wesentliche Beteiligung hält (mehr als 10 % und abzüglich anrechenbarer Verkaufspositionen) (negativer Betrag)	k. A.	56 (d), 59, 79
41	In der EU: leeres Feld		
42	Betrag der von den Posten des Ergänzungskapitals In Abzug zu bringenden Posten, der das Ergänzungskapital des Instituts überschreitet (negativer Betrag)	k. A.	56 (e)
43	<b>Regulatorische Anpassungen des zusätzlichen Kernkapitals (AT1) insgesamt</b>	<b>k. A.</b>	
44	<b>Zusätzliches Kernkapital (AT1)</b>	<b>k. A.</b>	<b>Zeile 36 abzüglich Zeile 43</b>
45	<b>Kernkapital (T1 = CET1 + AT1 )</b>	<b>68.640.025,66</b>	<b>Summe der Zeilen 29 und 44</b>
<b>Ergänzungskapital (T2): Instrumente und Rücklagen</b>			
46	Kapitalinstrumente und das mit ihnen verbundene Agio	k. A.	62, 63
47	Betrag der Posten im Sinne von Artikel 484 Absatz 5 zuzüglich des mit ihnen verbundenen Agios, dessen Anrechnung auf das T2 ausläuft	k. A.	486 (4)
48	Zum konsolidierten Ergänzungskapital zählende qualifizierte Eigenmittelinstrumente (einschließlich nicht in den Zellen 5 bzw. 34 enthaltener Minderheitsbeteiligungen und AT1-Instrumente), die von Tochterunternehmen begeben worden sind und von Drittparteien gehalten werden	k. A.	87, 88
49	davon: von Tochterunternehmen begebene Instrumente, deren Anrechnung ausläuft	k. A.	486 (4)
50	Kreditrisikoanpassungen	2.000.000,00	62 (c) und (d)
51	Ergänzungskapital (T2) vor regulatorischen Anpassungen	2.000.000,00	

<b>Ergänzungskapital (T2): regulatorische Anpassungen</b>			
52	Direkte, indirekte und synthetische Positionen eines Instituts in eigenen Instrumenten des Ergänzungskapitals und nachrangigen Darlehen einschließlich eigener Instrumente des zusätzlichen Kernkapitals, die das Institut aufgrund einer bestehenden vertraglichen Verpflichtung tatsächlich oder möglicherweise zu kaufen verpflichtet ist (negativer Betrag)	k. A.	63 (b) (i), 66 (a), 67
53	Direkte, indirekte und synthetische Positionen des Instituts in Instrumenten des Ergänzungskapitals und nachrangigen Darlehen von Unternehmen der Finanzbranche, die eine Überkreuzbeteiligung mit dem Institut eingegangen sind, die dem Ziel dient, dessen Eigenmittel künstlich zu erhöhen (negativer Betrag)	k. A.	66 (b), 68
54	Direkte, indirekte und synthetische Positionen des Instituts in Instrumenten des Ergänzungskapitals und nachrangigen Darlehen von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut keine wesentliche Beteiligung hält (mehr als 10 % und abzüglich anrechenbarer Verkaufspositionen) (negativer Betrag)	k. A.	66 (c), 69, 70, 79
55	Direkte, indirekte und synthetische Positionen des Instituts in Instrumenten des Ergänzungskapitals und nachrangigen Darlehen von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut eine wesentliche Beteiligung hält (abzüglich anrechenbarer Verkaufspositionen) (negativer Betrag)	k. A.	66 (d), 69, 79
56	In der EU: leeres Feld		
57	<b>Regulatorische Anpassungen des Ergänzungskapitals (T2) insgesamt</b>	k. A.	
58	<b>Ergänzungskapital (T2)</b>	<b>2.000.000,00</b>	<b>Zeile 51 abzüglich Zeile 57</b>
59	<b>Eigenkapital insgesamt (TC = T1 + T2)</b>	<b>70.640.025,66</b>	<b>Summe der Zeilen 45 und 58</b>
60	<b>Risikogewichtete Aktiva insgesamt</b>	<b>385.333.329,07</b>	
<b>Eigenkapitalquoten und -puffer</b>			
61	Harte Kernkapitalquote (ausgedrückt als Prozentsatz des Gesamtforderungsbetrags)	17,81	92 (2) (a)
62	Kernkapitalquote (ausgedrückt als Prozentsatz des Gesamtforderungsbetrags)	17,81	92 (2) (b)
63	Gesamtkapitalquote (ausgedrückt als Prozentsatz des Gesamtforderungsbetrags)	18,33	92 (2) (c)
64	Institutspezifische Anforderung an Kapitalpuffer (Mindestanforderung an die harte Kernkapitalquote nach Artikel 92 Absatz 1 Buchstabe a, zuzüglich der Anforderungen an Kapitalerhaltungspuffer und antizyklische Kapitalpuffer, Systemrisikopuffer und Puffer für systemrelevante Institute (G-SRI oder A-SRI), ausgedrückt als Prozentsatz des Gesamtforderungsbetrags)	7,00	CRD 128, 129, 130, 131, 133
65	davon: Kapitalerhaltungspuffer	2,50	
66	davon: antizyklischer Kapitalpuffer	0,00	
67	davon: Systemrisikopuffer	k. A.	
67a	davon: Puffer für global systemrelevante Institute (G-SRI) oder andere systemrelevante Institute (A-SRI)	k. A.	CRD 131
68	Verfügbares hartes Kernkapital für die Puffer (ausgedrückt als Prozentsatz des Gesamtforderungsbetrags)	10,33	CRD 128
69	[in EU-Verordnung nicht relevant]		
70	[in EU-Verordnung nicht relevant]		
71	[in EU-Verordnung nicht relevant]		

<b>Beträge unter den Schwellenwerten für Abzüge (vor Risikogewichtung)</b>			
72	Direkte, indirekte und synthetische Positionen des Instituts in Kapitalinstrumenten von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut keine wesentliche Beteiligung hält (weniger als 10 % und abzüglich anrechenbarer Verkaufspositionen)	2.902.672,88	36 (1) (h), 45, 46, 56 (c), 59, 60, 66 (c), 69, 70
73	Direkte, indirekte und synthetische Positionen des Instituts in Instrumenten des harten Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut eine wesentliche Beteiligung hält (mehr als 10 % und abzüglich anrechenbarer Verkaufspositionen)	k. A.	36 (1) (i), 45, 48
74	In der EU: leeres Feld	k. A.	
75	Von der künftigen Rentabilität abhängige latente Steueransprüche, die aus temporären Differenzen resultieren (unter dem Schwellenwert von 10 %, verringert um entsprechende Steuerschulden, wenn die Bedingungen von Artikel 38 Absatz 3 erfüllt sind)	k. A.	36 (1) (c), 38, 48
<b>Anwendbare Obergrenzen für die Einbeziehung von Wertberichtigungen in das Ergänzungskapital</b>			
76	Auf das Ergänzungskapital anrechenbare Kreditrisikoanpassungen in Bezug auf Forderungen, für die der Standardansatz gilt	2.000.000,00	62
77	Obergrenze für die Anrechnung von Kreditrisikoanpassungen auf das Ergänzungskapital im Rahmen des Standardansatzes	4.209.065,36	62
78	Auf das Ergänzungskapital anrechenbare Kreditrisikoanpassungen in Bezug auf Forderungen, für die der auf internen Beurteilungen basierende Ansatz gilt	k. A.	62
79	Obergrenze für die Anrechnung von Kreditrisikoanpassungen auf das Ergänzungskapital im Rahmen des auf internen Beurteilungen basierenden Ansatzes	k. A.	62
<b>Eigenkapitalinstrumente, für die die Auslaufregelungen gelten (anwendbar nur vom 1. Januar 2014 bis 31. Dezember 2021)</b>			
80	Derzeitige Obergrenze für CET1-Instrumente, für die die Auslaufregelungen gelten	k. A.	484 (3), 486 (2) und (5)
81	Wegen Obergrenze aus CET1 ausgeschlossener Betrag (Betrag über Obergrenze nach Tilgungen und Fälligkeiten)	k. A.	484 (3), 486 (2) und (5)
82	Derzeitige Obergrenze für AT1-Instrumente, für die die Auslaufregelungen gelten	k. A.	484 (4), 486 (3) und (5)
83	Wegen Obergrenze aus AT1 ausgeschlossener Betrag (Betrag über Obergrenze nach Tilgungen und Fälligkeiten)	k. A.	484 (4), 486 (3) und (5)
84	Derzeitige Obergrenze für T2-Instrumente, für die die Auslaufregelungen gelten	k. A.	484 (5), 486 (4) und (5)
85	Wegen Obergrenze aus T2 ausgeschlossener Betrag (Betrag über Obergrenze nach Tilgungen und Fälligkeiten)	k. A.	484 (5), 486 (4) und (5)